

**Verordnung
über die Internet-Bekanntgabe von
öffentlichen Informationen**
vom 23. Oktober 2013
(in Kraft ab 1. Januar 2014)

1.5 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNET-BEKANNTGABE VON ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN	2
Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	2
Gegenstand/ Zweck	2
Art. 2	2
Zuständigkeit	2
Art. 3	2
Befristung	2
Art. 4	2
Datenschutz	2
Art. 5	3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	3
Art. 6	3
Technische Voraussetzungen	3
Schlussbestimmung	4
Art. 7	4
In-Kraft-Treten	4



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 2 kantonale Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNET-BEKANNTGABE VON ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand/
Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Art. 2

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber.

Art. 3

Befristung

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 4

Datenschutz

¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).



² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder

b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

a) öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,

b) persönliche Identifikationsnummern und -codes,

c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 5

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Die Stadt Langenthal kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Art. 6

Technische Voraussetzungen

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spam-Roboter erschweren.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.



Schlussbestimmung

Art. 7

In-Kraft-Treten Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Langenthal, 23. Oktober 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner